

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) beide zuletzt geändert durch die Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 24. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 594) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 2. Juli 2004 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes/ Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge nunmehr gegenüber festgesetzt bisher auf	
	EURO	EURO	EURO	EURO
<i>a) im Verwaltungshaushalt</i>				
Einnahmen	5.848.000		108.990.000	114.838.000
Ausgaben	7.239.000		122.351.000	129.590.000
<i>b) im Vermögenshaushalt</i>				
die Einnahmen	1.136.000		13.649.000	14.785.000
die Ausgaben	1.136.000		13.649.000	14.785.000

Die Wirtschaftspläne der Regiebetriebe für die Abfallwirtschaft und für den Rettungsdienst werden nicht verändert.

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.001.700 EURO um 771.000 EURO erhöht und damit auf 2.772.700 EURO neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000 EURO um 250.000 EURO erhöht und damit auf 270.000 EURO neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Kreiskasse aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.000.000 EURO um 7.000.000 EURO erhöht und damit auf 32.000.000 EURO festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Rettungsdienstbetriebes aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 EURO um 200.000 EURO erhöht und damit auf 800.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht verändert.

Nienburg, den 2. Juli 2004

LANDKREIS NIENBURG/WESER

(LS)

Eggers
(Landrat)